

# Biebricher Tagespost



**Biebricher Neuere Nachrichten.**

**Biebricher Tagblatt.**

**Biebricher Lokal-Anzeiger.**

**Amtliches Organ der Stadt Biebrich**

Anzeigenpreis: Die einsp. Colonatgrundzettel zur Biebrich 10 A, f. auswärts 15 A. Bei Wiederholung, Rabatt. Leitung: Guido Seidler. Derantw. f. d. Redaktion: Carl Paul Jorisch, f. d. Redakteur u. Anzeigenf. Heine. Druck, f. d. Druck u. Verlag W. H. J. Jorisch, in Biebrich.

Druck u. Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich.

Gernspracher 41. - Redaktion und Expedition: Biebrich, Rathausstraße 16.

3. Zweites Blatt

Freitag, den 16. Januar 1914.

53. Jahrg.

## Cages-Rundschau.

Die Budgetkommission des Reichstages lehnte nach Debatte die Forderung von 46 000 Mark als erste Rate für die Vorbereitung und Durchführung der olympischen Spiele in Berlin im Jahre 1916 gegen die Stimmen der Nationalliberalen und Fortschrittler ab. Der Gesamtbetrag zu diesem Zweck war auf 200 000 Mark veranschlagt. Zu diesem Beschluß der Budgetkommission in Sachen olympische Spiele 1916 äußerte Erzengel v. Bobbelsiefel, der des Deutschen Ausschusses für die olympischen Spiele, er sei annehmend, daß der Reichstag diesen Beschluß zu seinem Nutzen mache. Das Deutsche Reich habe zwei Jahrzehnte Gastfreundschaft fremder Nationen in Anspruch genommen. In Stockholm vor aller Welt sich bereit erklärt, die Durchführung der nächsten Olympia zu übernehmen.

Die Fortschrittliche Volkspartei hat im Reichstage Interpellation eingebracht: In dem Streitverfahren gegen den v. Reuter aus Zabern wegen unbefugter Amtsan- und Freiheitsberaubung hat der Angeklagte „anscheinend Zustimmung des Kriegsgerichts“ sich darauf berufen, daß die Beschlüsse, welche für das preussische Kontingent der deutschen Armee in Stellung treten, ein Militärbehördenbesitzrecht in Geltung setzen, ein Militärbehördenbesitzrecht an sich zu haben, ohne daß der Belagerungszustand verhängt ist. Die Militärbehörde durch äußere Umstände außerstand gesetzt, die militärische Hilfe zu requirieren. Oberst v. Reuter hielt sich auf seiner Auslage auf Grund dieser Dienstvorschriften für berechtigt, die Militärbehörde ersucht worden zu sein, am 1. Oktober 1913 die öffentliche Gewalt in Zabern an sich zu übernehmen. Die Militärbehörde durch äußere Umstände außerstand gesetzt, die militärische Hilfe zu requirieren. Oberst v. Reuter hielt sich auf seiner Auslage auf Grund dieser Dienstvorschriften für berechtigt, die Militärbehörde ersucht worden zu sein, am 1. Oktober 1913 die öffentliche Gewalt in Zabern an sich zu übernehmen. Die Militärbehörde durch äußere Umstände außerstand gesetzt, die militärische Hilfe zu requirieren. Oberst v. Reuter hielt sich auf seiner Auslage auf Grund dieser Dienstvorschriften für berechtigt, die Militärbehörde ersucht worden zu sein, am 1. Oktober 1913 die öffentliche Gewalt in Zabern an sich zu übernehmen.

**Haltung der Franzosen der Zabernaffäre gegenüber und die Haltung der Reichsregierung.** Aber wenn jetzt in der „France militaire“, einem der maßgebendsten französischen Blätter, ein französischer Offizier: „Ich würde kein Wort über die diesen Widerprüchen zugunsten verloren haben, wenn es mein Soldatenkollege, dem Schein des Regimentskommandeurs der 1. Infanteriebrigade, eine respektvolle und verdiente Huldigung darzubringen.“

## Norddeutsche Allgemeine über den Straßburger Revisionsverzicht.

„Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Aus Straßburg gemeldet, daß der zuständige Gerichtsherr in dem gegen den v. Reuter anhängigen Strafverfahren auf die Einlassung des Revisionsmittels der Revision gegen das freisprechende Urteil des Oberkriegsgerichts verzichtet habe. Für diese Entscheidung des Gerichtsherrn ist ohne Zweifel ausschlaggebend, daß die tatsächlichen Feststellungen des Oberkriegsgerichts der Anklage drohenden tätlichen Angriff, der auf seinen Befehl von Personen abgewehrt und sich dabei innerhalb der erlaub-

ten Grenzen der Notwehr gehalten hat. Da eine Nachprüfung der Entscheidung des Oberkriegsgerichts in Bezug auf die Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme dem Revisionsgericht nach dem Gesetz verweigert ist, mußte das Revisionsmittel der Revision ausbleiben. Wie wir weiter hören, wird auch in dem Verfahren gegen den Obersten v. Reuter der Gerichtsherr auf die Einlassung der Revision gegen das freisprechende Urteil verzichtet. Für diesen Verzicht mag gesprochen haben, daß die eingehende Beweisaufnahme vor dem Kriegsgericht einwandfrei den guten Glauben des Angeklagten an eine ihm nach den Dienstvorschriften zustehende Berechtigung zu dem Einschreiten des Militärs ergab, und daß er deshalb nach den anerkannten Rechtsgrundsätzen strafflos bleiben muß. Es ist richtig, daß in der Dienstvorschrift über den Waffengebrauch des Militärs von 1899 Teile der allerhöchsten Kabinettsordre von 1820 vermerkt worden sind und zwar, um die Notwehr und das Notstandrecht des Militärs sowie Fälle, in denen die Anwendung der Militärstrafgesetze in Frage kommt, darzulegen. Aus ihrer Bewertung, die nach eingehenden Verhandlungen der beteiligten Ministerien im Jahre 1851 in allen seitdem erschienenen und veröffentlichten Neubruden der Vorschriften gleichlautend erfolgte, haben sich bis jetzt keinerlei praktische Unzutrefflichkeiten ergeben. Nachdem indessen bei den jüngsten Ereignissen in Zabern sich Zweifel daran ergaben, ob die Vorschriften von 1899 die Befugnisse der Zivil- und Militärbehörden richtig abgrenze, ist von Sr. Majestät dem Kaiser und König eine Nachprüfung der Dienstvorschrift angeordnet worden.

## Präsidenten.

Berlin. Zum Bericht des zuständigen Gerichtsherrn auf Einlegung der Berufung im Falle Zabern schreibt der „Völkischer“: Diese Tatsache wird in weiten Kreisen des deutschen Volkes mit Genugtuung begrüßt werden. Nach Lage der Dinge hätte jedenfalls auch die höhere Instanz nur zu einem freisprechenden Urteil gelangen können. — Zu dem Rittmeister der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, daß eine Nachprüfung der Dienstvorschriften angeordnet sei, meint die „Arbeitszeitung“, eine solche wäre allerdings nötig, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Wir wollen aber hoffen, daß sie nicht schließlich zur Freigabe befehlender notwendiger militärischer Befugnisse im Sinne derer führt, die der Militärbehörde das außerordentliche Recht zusprechen wollen, ein Einschreiten der Militärorgane zu veranlassen. — Die „Deutsche Tageszeitung“ fann der Einkündigung, wie sie sagt, nur mit schmerzlicher Sorge gegenübersetzen. Wenn man nur um eine Linie von dem bestehenden Rechtszustand juristisch weichen sollte, so würde das eine verhängnisvolle Nachlässigkeit gegen Strömungen sein, die auf eine Verstärkung der monarchischen Gewalt hinauslaufen. — Der „Vorwärts“ verlangt, daß der Reichstag dafür Sorge, daß auch andere Ordres falliert werden.

## Zum Besuch des Herzogs von Braunschweig.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Der Herzog von Braunschweig wird am Freitag in Berlin als Gast des Kaiserpaars feierlich empfangen werden. Wenige Monate sind erst verstrichen, seit mit dem Regierungsantritt des Herzogs Ernst August sich der Wunsch der Braunschweiger erfüllte, an der Spitze ihres Landes einen angestammten Fürsten zu sehen. Schon in dieser kurzen Zeit erwarb der junge Landesherren mit seiner hohen Gemahlin die Herzen des braunschweigischen Volkes. Mit dem rühmlichsten Befehnis der Treue gegen Kaiser und Reich nahm er seinen Platz in der Reihe der deutschen Bundesfürsten ein. Freundschaftliche Beziehungen und herzlichste Wünsche grüßen den Gemahl der einzigen Tochter des Kaisers bei seinem Besuch in der Reichshauptstadt.

## Unsere Militärmission in der Türkei.

Berlin. Es bestätigt sich, daß dem Führer der deutschen Militärmission in der Türkei, Generalleutnant Liman v. Sanders, vom Kaiser der Charakter als General der Kavallerie verliehen worden ist. Gleichzeitig ist, wie aus Konstantinopel gemeldet wurde, General Liman zum Marschall des türkischen Heeres ernannt worden. Diese Ernennung entspricht dem Herkommen, da die in der

Türkei dienenden fremdländischen Offiziere dort einen höheren Rang beanspruchen können, als sie in dem heimatlichen Heere haben würden. Mit der Ernennung zum Marschall, wozu die türkische Regierung General Liman in besonders ehrenvoller Weise beglückwünscht hat, ist die Frage des Korps-Kommandos, die in Ausland so viel Staub aufgewirbelt hat, erledigt, da der General als Marschall nicht ein einzelnes Armeekorps führt. Der General hat aber während der Zeit, da er an der Spitze des Korps in Konstantinopel stand, Einblicke gewonnen, die für die Fortsetzung seiner Reformtätigkeit wertvoll sind. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird General Liman diese Tätigkeit in seiner neuen Stellung leichter ausüben können, als wenn er an der Spitze eines einzelnen Korps unmittelbar den Befehlen des im Vergleich zu ihm noch jugendlichen türkischen Kriegsministers unterstellt wäre. Es ist bestimmt, daß General Liman selbst diese Aufgabe löst. Der Ansicht, daß die Historie in dieser Frage einen auch für Deutschland unerwünschten Rückzug angekreidet habe, ist falsch. Ein Blick in die russische Presse, wie auch in die Petersburger Redaktionen französischer Blätter genügt, um davon zu überzeugen, daß die der deutschen Militärmission in der Türkei gegenüber gestimmten Kreise ihre Wünsche nicht als erfüllt betrachten, obwohl der Leiter der deutschen Militärmission nicht mehr als Kommandeur eines türkischen Armeekorps erscheint. (Rdn. Bg.)

## Der Dreieund und die britischen Vorschläge.

London. Wie das Reuterische Bureau erfährt, ist die Zustimmung des Dreieundes zu den britischen Vorschlägen betr. die Begleichung des Inseln unter zwei Bedingungen gegeben worden: Erstens: Räumung Albanens durch die Griechen bis zum 18. Januar und zweitens: Uebernahme der Verpflichtung von Seiten Griechenlands, die Aufrechterhaltung der Ordnung in Albanien zu erleichtern. Ein früherer Entwurf der Karte lag vor, daß Griechenland für die Ordnung verantwortlich sein sollte, doch wurde er später geändert.

Albanien ist zum Empfang seines neuen Fürsten, des Prinzen Wilhelm zu Weid, bereit. Im Gegensatz zu allen Nachrichten von Intrigen und Putsch gegen diesen, erklärte der Potsdamer Botschaftsminister der preussischen Regierung in Balona, die sich für den Fall ausbiete, daß der Prinz am 25. Februar zur Regierungsernahme in Durazzo eintreffen würde und daß das dortige Regierungsgebäude zum künftigen Residenzschloß hergerichtet sei. Auf seinem feierlichen Einzuge in die Hauptstadt wird der Fürst von je zwei Bataillonen des deutschen, österreichischen und italienischen Heeres eskortiert werden, die zu dem Zweck aus dem nahen Stutari herbeigezogen werden dürften. Auf der Seefahrt nach Durazzo werden den Prinzen Kriegsschiffe der Dreieundmächte und wahrscheinlich auch Russlands geleiten. Der Prinz hat einen ehemaligen englischen Kapitän zu seinem Privatsekretär und politischen Berater ernannt und wird, wie es heißt, auch seine Hofhaltung nach englischen Mustern einrichten.

## Zum Tode des japanischen Großadmirals Graf Ito.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Die japanische Marine hat durch den Tod des Grafen Ito ihren Großadmiral verloren. Die glänzende Laufbahn des Verstorbenen fällt mit der Entwicklung der japanischen Flotte zur Seemacht seines modernen Großhandels zusammen. Graf Ito leistete seinem Vaterlande Dienste, deren Bedeutung aus der Geschichte Japans nicht verschwinden wird. Ueber die Grenzen seiner Heimat hinaus genoss Graf Ito in den Marinetreffen deren Ansehen und Wertschätzung.

## Wichtige Mitteilungen.

Die Verlegung des kaiserlichen Hoflagers von Potsdam nach Berlin ist wie immer am 16. Januar erfolgt. Mit ihr haben die Hofstelle in dem alten Berliner Königsschloß, die mit dem Tode des Schwarzen Adlers ordens am 17. eingeleitet wurden. Schier unerschöpflich ist für den staatsrechtlichen Landtag die Zabern-Debatte. Sie läuft weiter und weiter, und wenige

erbeten, aber sie erheben sich deshalb nicht. Ihnen genügt es ja, wenn sie so viel zusammenbekommen, daß sie so viel Waktarum eilen können, wie nötig sind, um den Hunger zu stillen.

Wenige Minuten später sah Frau von Zagorny mit Stein an einem Tisch im Giardino Reale.

Vor ihren Augen dehnte sich die Lagune aus. Da drüben, am Ostende des Canal grande, glänzten im Sonnenschein die Stuppen von Santa Maria della Salute, und nach Südwest zeigten sich die Linien des Lido.

Wie schön wäre noch zu sehen, begann Frau von Zagorny, aber morgen werden wir doch Venedig verlassen und nach Venedig gehen.

Sie wollen abreisen, gnädige Frau? Wieviel dieser plötzliche Entschluß? Wir haben doch erst gestern noch alles mögliche geplant.

Es ist besser für meine Nichte, wenn sie, ehe wir nach Wien zurückgehen, erst noch einige Zeit fröhliche Seelust atmet. Die Zeit, die sie zur Erholung haben sollte und wollte, geht dem Ende zu, und für ihre Stimme erscheinen mir die klimatischen Verhältnisse am Gardasee vorteilhafter. Sie sollen wissen, was wir anderen vorentscheiden haben: meine Nichte ist Sängerin von Beruf.

Stein wurde ganz bleich, er vermochte im Augenblick nicht die passende Antwort zu finden, und trugte schließlich nur kurz und knapp: Opernsängerin?

Rein, zur Bühne hat Elisabeth niemals irgendwelche Beziehungen gehabt. Sie ist Konzertfängerin. Bis jetzt hat sie während der vier Jahre, die seit ihrem ersten öffentlichen Auftreten verstrichen sind, nur in Paris, der Heimat ihrer Mutter, und in Wien, der Heimat der Wallhosen, gesungen. Jetzt ist aber die Anfrage an sie herangekommen, ob sie zum Herbst nach Petersburg kommen will und sich für eine bestimmte Anzahl Konzerte verpflichtet. An ungefähr drei Wochen muß sie die Entscheidung getroffen haben.

## Wenn sich zwei die Hände reichen.

Roman von W. Elmer.

(Nachdruck verboten.)  
In Casé Florian am Markusplatz wurde ein kleines Frühstück genommen.  
„Wir müssen Kraft sammeln zum Spaziergang und zur Gon- behauptete Stein, und Frau von Zagorny stimmte ihm bei, doch eine kleine Zwischenmahlzeit erforderlich, da man halb 8 Uhr zur Table d'ôte ging.  
Zeit schwand hin und Frau von Zagorny sagte sich, daß eine Förderung bedeute für die Annäherung zwischen und dem Professor. Sie dachte nicht daran, ein Gläschen zu sich für Elisabeth nahe, aber sie mußte erst klar darüber sein, ob es auch wirklich ein rechtes Gläschen war, ob das, was sie beiden trinken konnte, zu überwinden sein würde.  
ah, wie Elisabeth den Spaziergang und die Gondelfahrt überung und Vergnügen genoss, und nicht mit einem Wort überd das zu sprechen.  
Sie wieder am Hotel Bauer anlangten und sich in der Halle sagte sie mit ihrer gewohnten Liebenswürdigkeit: Auf Wiedersehen bei Tisch.  
Jetzt wollen wir uns ausruhen, sagte sie zu Elisabeth, als Zimmer betreten, und heute ziehen wir uns auch gleich ins Bett zurück, wenn es Dir recht ist. Wir müssen unsere Kräfte schonen.  
Ich bin aber eigentlich gar nicht müde, tante Anna, erwiderte ich, obgleich ich jetzt bleich und abgeplattet ersehe.  
Nun, dann ruhen wir uns heute abend mal aus, ohne müde zu werden.  
Ich kam es zwischen den beiden Damen und Stein zu besondern Unterhaltung, da neue Gäste sich eingefunden die mit großer Lebhaftigkeit nach allen Seiten hin gewandert.  
Ich sah Stein nach Aufhebung der Tafel von den beiden Da- abblieben hatte, verließ er noch einmal das Hotel, um Spaziergang zu machen, da ihm ein ruhiges Stillsitzen in immer beinahe unerträglich erschien, und er für seine Gedanken und Blumen nicht die nötige Sammlung und Ruhe fand.  
berührte durch verstreute kleine Gassen, betrat dann das Haus, der in gleichem Gange wie gestern erstrahlte und doch nicht im entferntesten den übermüdigten Ein-

druck wie gestern machte. Er lehrte ziemlich früh in das Hotel zurück und begab sich in sein Zimmer, wollte arbeiten und konnte doch nicht. Er sträubte sich gegen eine Nacht, die so neu und wunderbar in sein Leben eintritt, und empfand doch, daß alles Sträuben umsonst war. Er verwünschte die Raufgunden, die ihm keine Ruhe brachten, und war froh, als der Morgen anbrach, der ihm das Wiedersehen mit Elisabeth bringen mußte.

Ehe er zum Frühstück nach unten ging, erledigte er noch einige nötige Briefe.

Als er dann wieder die Brücke, die zur Restauration führt, überschritt, fühlte er sich enttäuscht, als er Frau von Zagorny allein an einem Tisch sitzen sah.

Grüßend näherte er sich und fragte: Ist Fräulein von Wallhosen krank?

Nicht krank, aber sie hat Kopfschmerzen, und ich habe ihr als strenge Hüterin ihrer Gesundheit einige Stunden Ruhe verordnet. Sie hat ein sehr lebhaftes Empfinden, und die vielen Eindrücke, das wunderbare Geheimnisvolle, das über Venedig liegt wie ein Schleier, der nur mit Vorsicht zu lüften ist, kann wohl leicht empfindliche Gemüter in Unruhe bringen. Wenn Sie übrigens Ihre bisher bewiesene Liebenswürdigkeit so weit ausdehnen wollen, mich bis zum Giardino Reale zu begleiten, so würde ich Ihnen sehr dankbar sein. Ich möchte gern eine Stunde im Freien verbringen, möchte mich aber nicht weit entfernen.

Sie ehren mich, gnädige Frau, wenn Sie meine Begleitung annehmen.

Dann bitte, brechen wir sofort auf. Ich denke, gerade während der Morgenstunden muß es dort, am Ufer der Lagune, köstlich sein.

Stein vermochte sich keine Rechenschaft zu geben über den Grund der eigentümlichen Spannung, die er empfand. Ein Spaziergang mit Frau von Zagorny war eigentlich nichts, das ihn unruhigen konnte, und doch fühlte er sich beunruhigt, da es ihm vor allem, als stehe er vor einem Tor, hinter welchem sich irgend etwas verbarg, das ihm Glück oder Unglück bringen mußte.

Als beide über den Markusplatz gingen, deutete Frau von Zagorny auf die braunen Italiener, die, halb gekrümmt, in träger Ruhe auf den Stufen lagerten, welche die beiden Granitpfeiler auf der Piazzetta umgaben.



# Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Viehbrich

## Bekanntmachung

betreffend die Veranlagung des Wehrbeitrages!

Die materiell rechtlichen Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des preussischen Ergänzungsteuergesetzes an.

Es wird jedoch auf folgende, zwischen den beiden Gesetzen bestehende Verschiedenheiten aufmerksam gemacht:

1) Nach § 7 des Ergänzungsteuergesetzes umfasst das steuerbare Kapitalvermögen bares Geld deutscher Währung, fremde Wechselnoten und Kassenscheine „mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände“. Im § 5 Nr. 4 des Wehrbeitragsgesetzes sind von der Besteuerung ausgenommen: „die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bauspar- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bezahlung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen.“

2) Nach § 5 Nr. 5 des Wehrbeitragsgesetzes ist der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit, auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren zufließen, dem Empfänger auch dann anzurechnen und bei dem Steuer in Abzug zu bringen, wenn die Leistungen auf Grund einer Schenkung erfolgen. Der Kapitalwert einer auf einem Schenkungsvertrag beruhenden Rente ist also für den Wehrbeitrag dem Berechtigten anzurechnen, während bei dem Schenker nach § 9 des Gesetzes entsprechender Abzug stattfindet.

3) Nach § 6c des Wehrbeitragsgesetzes gehören nicht zum beitragspflichtigen Vermögen Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein frühes Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Die Fassung ist etwas weiter als diejenige des § 7, Schlusssatz, des Ergänzungsteuergesetzes.

4) Im Unterschied zum Ergänzungsteuergesetz erstreckt sich die Beitragspflicht nach dem Wehrbeitragsgesetz nicht nur auf physische Personen, sondern auch auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und zwar mit dem in § 11 des Wehrbeitragsgesetzes näher bezeichneten Vermögenssteilen.

5) Die Bestimmung im § 5 Nr. 5 des Ergänzungsteuergesetzes, nach der dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen des Haushaltungsangehörigen zuzurechnen ist, an welchem ihm die Nutzung zusteht, findet sich in dem Wehrbeitragsgesetz nicht. Insbesondere sind also Vermögen, die minderjährigen Kindern gehören, nicht bei dem Vater oder der Mutter, denen die Nutzung zusteht, sondern bei den Kindern beitragspflichtig.

6) Während nach § 9 des Ergänzungsteuergesetzes für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes die Zeit der Veranlagung, d. h. der Zeitraum vom Beginn der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen bis zum 1. April nachgehend ist, ist nach § 15 des Wehrbeitragsgesetzes der Stand vom 31. Dezember 1913 für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswertes bestimmend.

7) Die Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung desjenigen Grundbesitzes, der dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 11 des Ergänzungsteuergesetzes überein. Sie erstrecken sich aber auch auf alle gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke. Höllig abweichend dagegen sind die Bestimmungen des § 17 des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung bebauter Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

In allen Fällen kann der Beitragspflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Das Wahlrecht kann bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung des ersten Rechtsmittels ausgeübt werden.

8) Abweichend vom Ergänzungsteuergesetz findet sich im § 18 des Wehrbeitragsgesetzes die Bestimmung, daß bei Wertpapieren, die in Deutschland einen Börsenkurs haben und die mit Dividendenbescheinigungen versehen sind, ein Betrag in Abzug gebracht werden darf, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem legalmäßig verteilten Gewinn entspricht.

9) Ein weiteres Wahlrecht besteht für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlässe stattfinden. Nach § 15 Absatz 2 des Wehrbeitragsgesetzes kann der Beitragspflichtige verlangen, daß das in einem solchen Betrieb angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schluß des letzten Wirtschaftsjahres oder Rechnungsjahres festgelegt wird. Als letztes Wirtschaftsjahr oder Rechnungsjahr (Betriebsjahr) gilt dasjenige, dessen Ergebnis bei Abgabe der Vermögenserklärung feststand. Wäre der Beitragspflichtige seiner Vermögenserklärung den noch nicht festgestellten Abschluß vom 31. Dezember 1913 zugrunde legen, so ist ihm auf rechtzeitigen Antrag eine angemessene, keinesfalls über den 15. April 1914 hinausgehende Frist zu gewähren.

Berlin, den 20. Dezember 1913.

Der Finanzminister  
gez. Senge.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Viehbrich, den 16. Januar 1914.

Die Polizei-Verwaltung: Vogt.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 18 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche der §§ 18 folg. des Viehseuchengesetzes vom 20. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Klauenseuche (Kloßvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), das aus den Provinzen Ost- und Westpreußen in den hiesigen Regierungsbezirk eingeführt wird, ist, wenn es mit der Eisenbahn, oder zu Schiff eingeführt wird bei der Entladung, wenn es auf dem Landwege eingeführt wird, im ersten Grenzorte des hiesigen Regierungsbezirk einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes hat von dem Eintreffen des unterzuziehenden Viehes dem für den Entladeort oder den Untersuchungsort zuständigen Kreisierarzt rechtzeitig und zwar mindestens 12 Stunden vorher mit Ausschluß der Nachtstunden, Nachricht zu geben und darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle oder von dem ersten Grenzorte des hiesigen Regierungsbezirk entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2. Klauenseuche, das aus dem in § 1 erwähnten Provinzen eingeführt wird, ist am Bestimmungsorte in abgegrenzten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von acht Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Ist eine Unterbringung des Viehs in geeigneten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszu dehnen.

Sämtliche zu einem Transport gehörige Tiere sind einer acht-tägigen Quarantäne vor der Teilung des Transportes zu unterwerfen, auch wenn die Tiere für verschiedene Besitzer bestimmt sind.

§ 3. Ein Wechsel des Standortes des unter polizeiliche Beobachtung gehaltenen Viehs ist verboten. Die Ausfuhr des Viehs zur Schlachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den für die Ausfuhr von Vieh aus den Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 4. Nach Ablauf der acht-tägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unberücksichtigung der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzugeben.

§ 5. Für das aus den oben genannten Provinzen zum Zweck sofortiger Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern eingeführte oder auf Schlachthausmärkten angebrachte Klauenvieh gelten die Vorschriften über die abgegrenzte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung nicht (con. § 2). Das auf Schlachthausmärkten angebrachte Klauenvieh darf jedoch von den Schlachthausmärkten

hinzuschiebung oder zum Verkauf auf andere Schlachthäuser abgegeben werden.

§ 6. Die Kosten der amtstierärztlichen Einrichtung fallen in Rahmen des § 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (R.-G. S. 149) den Viehhändlern, im übrigen nach § 24 a. a. O. der Staatskasse zur Last.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem auf Seite 252 des Regierungs-Amtsblattes für 1911 veröffentlichten Gebührentarife vom 1. August 1911.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tierärzte und die Weidbarmen haben die Befolgung der Vorschriften dieser Viehseuchengesetzlichen Anordnung zu kontrollieren, ihnen ist daher der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 8. Bei Behinderung des zuständigen Kreisierarztes kann an seiner Stelle auch ein anderer approbierter Tierarzt, die in den §§ 1 und 4 dieser Anordnung aufgeführten Befugnisse vorzunehmen. Diese Befugnisse hat zur Voraussetzung, daß der Auftrag dazu von dem Kreisierarzt, an den alle Anmeldungen zu richten sind, erteilt wird.

§ 9. Zusammenfassungen werden nach §§ 74 bis 77 einsch. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G. Bl. S. 516) befristet.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Wiesbaden, den 3. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

(Pr. I. 19. 1. 1.)

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Viehbrich, den 16. Januar 1914.

Die Polizei-Verwaltung: Vogt.

## Heir: Becklermann.

Samstag, den 17. d. Mts., mittags 12 Uhr, wird auf dem Haupte hierdurch ein Ehebündnis gegen Verabredung durch den Standesbeamten Bruno Becklermann.

Se. Regierung findet bestimmt hat.

Viehbrich, den 16. Januar 1914.

Der Standesbeamte als Vollstreckungsbehörde.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirche.

Sonntag, den 16. Januar 1914. — 2. S. nach Epiph.

Haupt-Gottesdienst (Hauptkirche) Herr Pfarrer Kübler. Beginn des Kantens 9.45 Uhr, des Gottesdienstes um 10 Uhr. Eingl. 208, 1—3. Hauptl. 216, 1—3. Text: Joh. 1, 35—42. Nach der Predigt 216, 5. Schlusl. 304.

Haupt-Gottesdienst (Draiser-Bedächtnis-Kirche) Herr Pfarrer Geckert. Beginn siehe oben. Eingl. 208, Hauptl. 216. Text: Matth. 13, 53—58. Nach der Predigt 216, 5. Schlusl. 304.

Gottesdienst auf der Waldkirche, Herr Pfarrer Kübler, 5 Uhr nachmittags. Eingl. Nr. 204, 1—3. Hauptl. 419, 1—3. Schlusl. 419, 4.

Nachmittags-Gottesdienst, 5 Uhr Hauptkirche, Herr Pfarrer Stahl. Eingl. 419. Hauptl. 188. Text: Joh. 1, 45—51. Schlusl. 188, 6.

Kinder-Gottesdienst um 11 Uhr (Hauptkirche) Herr Pfarrer Stahl. Bieder 5 und 187. Text: Joh. 2, 1—11.

Evangelischer Männer- und Jünglings-Verein. Biblische Besprechung nachmittags 4 Uhr im Diakonissenheim. Text: Joh. 2, 1—11.

Evangelischer Sonntags-Verein junger Mädchen. Versammlung im Volkswahl von 4—7 Uhr.

Bibelstunde abends 8.30 Uhr im Saale des Diakonissenheims. Herr Pfarrer Stahl.

Vorbereitung zum Kinder-Gottesdienst. Freitag, den 16. Januar, abends 8.30 Uhr, im Saale des Diakonissenheims.

Geliebten-Gottesdienst von Sonntag, den 18. Januar bis einschließlich Samstag, den 24. Januar: U. Heuser, Kirchstraße.

### St. Marien-Pfarrkirche.

Sonntag, den 18. Januar 1914.

Vormittags 6.30 Uhr Beichtgelegenheit. 7 Uhr Frühmesse. 8.30 Uhr Kindermesse mit Predigt. 9.45 Uhr Hochamt mit Predigt. 11.15 Uhr Militär-Gottesdienst mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr Andacht. 4.30 Uhr Jünglingsverein. 5 Uhr St. Josef's-Verein.

Täglich 7.15 Uhr hl. Messe im Marienhaus.

Täglich 7.45 Uhr hl. Messe in der Pfarrkirche.

Dienstag, Donnerstag und Samstag 7.45 Uhr ist Schulgottesdienst.

Samstag nachm. 4.30 Uhr: Beichtgelegenheit.

### Herr-Jesu-Pfarrkirche.

Sonntag, den 18. Januar 1914.

Vormittags 6.30 Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte. 7.30 Uhr Frühmesse mit gemeinschaftl. hl. Kommunion der Erstkommunikanten. 10 Uhr Hochamt mit Predigt und Segen. Nachmittags 2 Uhr sacramental. Bruderschafts-Andacht. 4 Uhr Marienverein.

Täglich 7.45 Uhr hl. Messe.

Dienstag und Donnerstag ist Schulmesse.

Montag hl. Messe nach Meinung.

Dienstag hl. Messe für die armen Seelen. Abends 8.30 Uhr Unterrichtsfeier.

Mittwoch hl. Messe für die Frau Anna Jammerl.

Donnerstag: Engelant.

Freitag hl. Messe für einen Verstorbenen.

Samstag hl. Messe zu Ehren der Mutter Gottes. Nachmittags von 5 Uhr abends von 8 Uhr ab ist Gelegenheit zur hl. Beichte.

### St. Kilians-Kapelle Waldstraße.

Sonntag, den 18. Januar 1914.

Vormittags 7.30 Uhr Frühmesse mit gemeinschaftl. hl. Kommunion der Erstkommunikanten. 10 Uhr Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2.15 Uhr Segens-Andacht zum heiligen Namen Jesus.

5 Uhr Versammlung des Jünglingsvereins mit Vortrag.

Hl. Beichte: Samstag 5 Uhr. Sonntag morgen 7 Uhr.

In Wochentagen ist die hl. Messe um 7.40 Uhr.

Montag, Mittwoch und Freitag ist Schulgottesdienst.

### Evangelischer Gottesdienst zu Amöneburg.

Sonntag, den 18. Januar 1914.

Gottesdienst nachmittags 2 Uhr. Predigt Herr Pfarrer Heinz.

### Cherere:

Reh im Auschnitt, Rehriden,

Rehleule, Rehrogout 65 Pf.

Hafen, Hafentruden, Hafentente,

Hafenrogout von ganzen Hafen,

Sämte, Enten, Hähnen, Krillaffee-

Hähner, Tauben.



Telef. 334. K. Herber, Kalferstr. 47.

# Großer Saison-Ausverkauf

beginnt Samstag, den 17. Januar.

**Reste und Restbestände** der Saison, sowie große Gelegenheitsposten, werden während unseres Ausverkaufes zu fabelhaft billigen Preisen verkauft.

Wir werden mit Tatsachen beweisen, daß wir etwas ganz besonderes bieten!

Selten wiederkehrend!

In jeder Abteilung unseres Hauses sind große Posten Waren mit Ausverkaufspreisen versehen auf Tischen ausgelegt.

Nur soweit Vorrat!

Große Posten Damenwäsche, Schürzen, Trikotagen, Wollwaren, Kleiderstoffe, Baumwollwaren, Blusen- und Kinderkleidchen außergewöhnlich billig.

**Damen- und Kinder-Konfektion**  
werden, um eine radikal-Räumung herbeizuführen, ohne jede Rücksicht des wirklichen Wertes zu und unter Einkaufspreis verkauft.

**Herren- und Knaben-Konfektion**  
werden, um vollständig damit zu räumen, zu noch nie dagewesenen billigen Preisen verkauft.

Sämtliche garnierte und ungarnierte Damen-, Mädchen- und Kinderhüte werden zu jedem annehmbaren Preise verkauft!

Auf sämtl. übrigen, nicht dem Räumungs-Verkauf angeführten Saison- bezw. Winterartikeln, gewöhren wir während des Räumungs-Verkaufs

**10% Extra-Rabatt 10%**

Auf Pelzwaren bis 25% Rabatt!

**Reste und Coupons**  
aller Manufakturwaren wie: Kleiderstoffe, Velours, Drucks, Möbel- und Bettfurniture Schürzenzeuge, Hemdenbiber, Handtücher und Fadenbiber.  
Unvergleichlich billig! Große Posten **Seidenstoffe** zu Blusen und Kleider **95%** Meter lang

3 Serien **Damen-Korsetten** in eleganter Ausführung früher doppelter Wert  
Serie 1 2 3  
jezt 1.25 1.95 2.95

## Warenhaus Geschwister Mayer

Brachten Sie bitte unsere Schaufenster.

Biebrich a. Rh., Mainzer Straße 17.

Brachten Sie bitte unsere Schaufenster.

### Zur Feier

des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät  
des Kaisers und Königs  
Wilhelm II.

Am  
Dienstag den 27. Januar 1914.  
Nachmittags punkt 6 Uhr  
im Saale des Hotel „Bellevue“ ein

### Fest-Essen

von Angehörigen der Militär- u. Stollgemeinde hat.

Preis für ein Gedeck ohne Wein 4 Mk.

Zu recht zahlreicher Beteiligung laden wir ergebenst ein

Im Auftrage des Fest-Ausschusses:  
Für die Stollgemeinde: Für die Militärgemeinde:  
Herrn v. Wurm, Oberbürgermeister, Oberstleutnant u. Kommandeur der Regt. Infanterie.

Wünsche in Bezug auf das Festessen von Gästen bitten wir Herrn Hotelbesitzer Müller kundzugeben.

**Turngesellschaft 1889**  
Sonntag, den 18. Januar, nachmittags 3 Uhr,  
im kleinen Saale unseres Vereinslokales  
**Jährl. Hauptversammlung**

- Tagesordnung:**
1. Mitgliederzählung.
  2. Rechnungsabrechnung.
  3. 25-jähriges Jubiläum.
  4. Wahl des Vorstandes.
  5. Bericht des gesamten Vorstandes.
  6. Bericht des Vereins.

Rollstuhliges Besuch erwartet

Der Vorstand.

### KONZERT

(Künstler-Konzert)

### Gesangvereins Liederkranz

im Saale des Hotel „Bellevue“ am 17. Januar 1914,  
abends 8 Uhr unter gefälliger Mitwirkung des Fr.  
Emmy Schaum (Mezzo-Sopran) aus Frankfurt a. M.;  
des Herrn Adolf Müller (Bariton) aus Frankfurt a. M.;  
der Herren Ludw. Schotte (Violine) und Paul Hertel  
(Cello), Mitglieder des Kurorchesters aus Wiesbaden.  
Die Begleitung zu den Gesangsvorträgen hat gütigst  
Fr. Mary Ahrens von hier und zu den Instrumentalvor-  
trägen Herr Adam Hahn aus Wiesbaden übernommen.

### Programm.

1. Erster Satz aus dem Violin-Konzert in Es-dur . . . Mozart  
Vorgetragen von Herrn L. Schotte.
2. a) „Verklärung“ . . . . . Fr. Schubert  
b) „Liebesbotschaft“ . . . . .  
Vorgetragen von Fr. E. Schaum.
3. „Kol-Nidrei“ Adagio . . . . . M. Bruch  
Vorgetragen von Herrn P. Hertel.
4. „Archibald Douglas“, Ballade . . . . . C. Löwe  
Vorgetragen von Herrn Ad. Müller.
5. a) „Der träumende See“ . . . . . H. Brückler  
b) „Im Lenz“ . . . . .  
c) „In der Mondnacht“ . . . . . P. Cornelius  
Vorgetragen von Fr. E. Schaum.
6. a) „Liebesleid“ } 2 Alt-Wiener Tanzweisen . . . Kreisler  
b) „Liebesfreud“ }  
Vorgetragen von Herrn L. Schotte.
7. a) „Feldinsamkeit“ . . . . . J. Brahms  
b) „Was ist Liebe“ . . . . . R. Ganz  
c) „Wohin“ . . . . . C. Haine  
Vorgetragen von Herrn Ad. Müller.
8. a) „Berceuse“ . . . . . Godard  
b) „Tregioni“ . . . . . Pergolesi  
c) „Wiegenlied“ . . . . . Schlemmüller  
Vorgetragen von Herrn P. Hertel.
9. Zwei Duelle:  
a) „Es rauschet das Wasser“ . . . . . J. Brahms  
b) „Beharrliche Liebe“ . . . . . G. Heuschel  
Vorgetragen von Fr. E. Schaum u. Herrn Ad. Müller.

Anfang pünktlich 8 Uhr.

Während der Vorträge bleiben die Saaltüren geschlossen.

Zu diesem Konzert werden die verehrl. aktiven und inaktiven Mitglieder, sowie die Mitglieder des Damengesangvereins freundlichst eingeladen. Auswärtige können nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand eingeführt werden.

Der Vorstand.

### Fahrbeamten-Verein Biebrich-Ost.

Wir veranstalten am Sonntag, den 18. Januar cr.,  
abends punkt 8 Uhr, im großen Saale des St. Nikolausbaues  
zu Ehren des Geburtstages Sr. Majestät eine  
**Feier**

bestehend in Theater, Konzert und Ball.  
Eintritt inkl. Programm 10 A pro Person. Tassen frei.  
Kaffeeöffnung 7 Uhr. 185  
Freunde und Gönner des Vereins werden herzlich  
eingeladen. Der Vorstand  
Die Veranstaltung findet bei Bier statt.  
N B Der Eintritt zu der nachmittags 3 Uhr statt-  
findenden Gampprobe (Kinder-Vorstellung) beträgt 10 A.

### Männergesangverein

(gegründet 1841)  
Morgen Samstag, den 17. Januar, abends  
8 1/2 Uhr, findet im Vereinslokal unsere  
**jährl. Hauptversammlung**

- Tagesordnung:**
1. Aufnahme neuer Mitglieder
  2. Jahresbericht
  3. Jahresabschluss
  4. Bericht des Vorstandes
  5. Bericht des Vereins.

Um zahlreiches Erscheinen bitten  
Der Vorstand.

### Musik-Verein „Harmonie“ Biebrich

Morgen Samstag, den 17. Januar d. J.,  
abends 8 Uhr beginnen, feiern wir in der  
„Neuen Turnhalle“ Dillibergstraße unser  
**10-jähriges Stiftungsfest**

bestehend in  
**Konzert, Theater und Ball**  
unter stützer Mitwirkung der Gesangvereine  
„Liederkränze“, „Harmonie“, „Carmina“, „Kam-  
bura“ und „Arbeiter-Gesangsverein“, Biebrich.  
Wir laden hierzu alle Freunde und Gönner unseres  
Vereins, sowie die verehrl. Einmohner herzlich freundlichst ein  
und bitten um geneigten Zuspruch.  
Der Vorstand.